

Nr.		Seite
9.	27. VI. 79 IV ZR 176/77	Umfang der Bauwesenversicherung (Kosten einer Schadensbeseitigung, die nicht an der beschädigten Sache selbst vorgenommen wird, sondern durch äquivalente Maßnahmen ihre Funktion wiederherstellt; Kosten von Vor- und Nacharbeiten) 62
10.	28. VI. 79 VII ZR 248/78	a) Eine Herstellergarantie kann durch Vertrag zu Gunsten Dritter zwischen dem Hersteller und dem Großhändler an den Endabnehmer weitergegeben werden. b) Die fünfjährige Garantie eines Herstellers von Spezial-Fensterglas erstreckt sich auf alle Mängel, die in der Garantiezeit auftreten. c) Zur Frage, ab wann und in welcher Frist Ansprüche aus einer solchen Garantie verjähren . 75

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze sind von den Herausgebern erarbeitet oder redigiert und daher urheber- und verlagsrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung des Verlages. Dieser Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

I N H A L T

Nr.		Seite
1.	20. III. 79 VI ZR 30/77	Verjährungsbeginn von Ansprüchen aus § 945 ZPO 1
2.	25. V. 79 I ZR 132/77	Warenzeichen: Schutzzumfang eines lediglich eine Farbe bezeichnenden Wortzeichens 7
3.	8. VI. 79 V ZR 191/76	a) Die Vereinbarung einer mit dem Erbbaurechtsvertrag verbundenen schuldrechtlichen Ankaufspflicht ist grundsätzlich zulässig, soweit sie nicht im Einzelfall sittenwidrig ist. b) Eine solche Abrede kann jedoch, wenn sie in der notariellen Vertragsurkunde nur formularmäßig geregelt ist, eine unwirksame Überraschungsklausel darstellen 15
4.	18. VI. 79 VII ZR 84/78	Erfüllt ein privater Dritter eine Steuerforderung, so geht mit dieser nicht auch die Befugnis der öffentlichen Hand auf ihn über, sich gemäß §§ 34, 69 AO 1977 (= §§ 103, 109 aF AbgO) an den gesetzlichen Vertreter des Steuerpflichtigen zu halten 23
5.	18. VI. 79 VII ZR 187/78	Wohnungseigentümer, die gemeinschaftlich eine Wohnungseigentumsanlage errichten, haften für die Herstellungskosten entgegen § 427 BGB in der Regel nur anteilig 26
6.	20. VI. 79 IV ZR 106/78	a) Verfassungsmäßigkeit der Kollisionsnorm aus Art. 18 Abs. 1 EGBGB. b) Staatsangehörigkeit der in der CSSR verbliebenen Sudetendeutschen. c) Effektive Staatsangehörigkeit im internationalen Privatrecht. d) Anfechtung der Ehelichkeit und ordre public 32
7.	26. VI. 79 VI ZR 122/78	Das Entladen von Öl aus einem Tanklastzug mittels einer auf ihm befindlichen Pumpe gehört zum „Gebrauch“ des Kraftfahrzeuges 45
8.	27. VI. 79 IV ZR 174/77	a) Zur Abgrenzung von Sachschaden und Leistungsmangel in der Bauwesenversicherung für Wohngebäude. b) Zur zeitlichen Grenze des versicherten Schadens Eintritts 50

Brenn

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

75. BAND

2-103



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN